

# Satzung

der Stadt Lauingen (Donau)  
über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des  
Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesse-  
rung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen,  
Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen

(Ausbaubeitragsatzung - ABS -)



Stadt Lauingen (Donau)

## Inhaltsübersicht

|   | Seite |
|---|-------|
| § 1 Beitragserhebung                              | 3     |
| § 2 Beitragstatbestand                            | 3     |
| § 3 Entstehen der Beitragsschuld                  | 3     |
| § 4 Beitragsschuldner                             | 3     |
| § 5 Art und Umfang des Aufwands                   | 4     |
| § 6 Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet | 6     |
| § 7 Anteil der Stadt                              | 6     |
| § 8 Verteilung des Aufwands                       | 8     |
| § 9 Kostenspaltung                                | 10    |
| § 10 Vorausleistungen                             | 10    |
| § 11 Fälligkeit                                   | 10    |
| § 12 Ablösung des Ausbaubeitrages                 | 11    |
| § 13 Auskunftspflicht                             | 11    |
| § 14 Inkrafttreten                                | 11    |

Az.: 10-634-002

**Satzung  
der Stadt Lauingen (Donau)  
über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen**

**(Ausbaubeitragssatzung - ABS -)**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Lauingen (Donau) folgende

**Satzung:**

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 5 Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

| Straßen<br>(Nr. 1 bis 7)   | die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen                         | die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen |
|--|---|--|
| 1. Anliegerstraßen<br>a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne           | aa) bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6<br>9 m | aa) bei einer GFZ bis 0,8<br><br>6 m             |
|  | ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6<br>11 m                                    | ab) bei einer GFZ über 0,8<br><br>7 m            |
| b) Radweg  | je 2 m  | nicht vorgesehen                                 |
| c) kombinierter Geh- und Radweg  | je 2 m  | nicht vorgesehen                                 |
| d) Parkstreifen  | je 3 m  | je 2 m   |
| e) Gehweg  | je 2,5 m  | je 2,5 m   |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung   | -   | -  |
| g) selbständige Parkplätze   | 1000 m <sup>2</sup>   | 800 m <sup>2</sup>                               |
| h) Straßenbegleitgrün  | je 2 m  | je 2 m   |
| i) Überbreiten   | -   | -  |
| 2. Haupterschließungsstraßen<br>a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne | aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6<br>9 m                                       | aa) bei einer GFZ bis 0,8<br><br>7 m             |
|  | ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6<br>11 m                                    | ab) bei einer GFZ über 0,8<br><br>8 m            |
| b) Radweg  | je 2 m  | je 2 m   |
| c) kombinierter Geh- und Radweg  | je 2 m  | je 2 m   |
| d) Parkstreifen  | je 3 m  | je 2 m   |
| e) Gehweg  | je 2,5 m  | je 2,5 m   |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung   | -   | -  |
| g) selbständige Parkplätze   | 1000 m <sup>2</sup>   | 800 m <sup>2</sup>                               |
| h) Straßenbegleitgrün  | je 2 m  | je 2 m   |
| i) Überbreiten   | je 5 m  | je 3,5 m   |
| 3. Hauptverkehrsstraßen<br>a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne      | aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6<br>9 m                                       | aa) bei einer GFZ bis 0,8<br><br>8 m             |
|  | ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6<br>11 m                                    | ab) bei einer GFZ über 0,8<br><br>9 m            |
| b) Radweg  | je 2 m  | je 2 m   |
| c) kombinierter Geh- und Radweg  | je 2 m  | je 2 m   |
| d) Parkstreifen  | je 3 m  | je 3 m   |
| e) Gehweg  | je 3,25 m   | je 3,25 m  |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung   | -   | -  |
| g) Straßenbegleitgrün  | je 2 m  | je 2 m   |
| h) Überbreiten   | je 5 m  | je 3,5 m   |
| 4. Hauptgeschäftsstraßen<br>a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne     | aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6<br><br>8 m                                   | aa) bei einer GFZ bis 0,8<br><br>7,5 m           |

|  | ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 | ab) bei einer GFZ über 0,8 |
|--|--|----------------------------|
|  | 10 m   | 9 m                        |
| b) Radweg  | je 2 m   | je 2 m                     |
| c) kombinierter Geh- und Radweg  | je 2 m   | je 2 m                     |
| d) Parkstreifen  | je 3 m   | je 3 m                     |
| e) Gehweg  | je 5 m   | je 5 m                     |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung   | -  | -                          |
| g) selbständige Parkplätze   | 1000 m <sup>2</sup>                                | 800 m <sup>2</sup>         |
| h) Straßenbegleitgrün  | je 2 m   | je 2 m                     |
| i) Überbreiten   | -  | -                          |
| 5. Fußgängererwerbungsstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 10 m   | 9 m                        |
| 6. Selbständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung       | 3 m  | 3 m                        |
| 7. Selbständige Radwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung       | 2 m  | 2 m                        |

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
  - 3.1 Fahrbahnen
  - 3.2 Radwege
  - 3.3 Gehwege
  - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
  - 3.5 Mischflächen
  - 3.6 Mehrzweckstreifen
  - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
  - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
  - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
  - 3.10 Rinnen und Randsteine,
  - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
  - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - 3.14 Wendeplätze,
  - 3.15 Parkplätze,
  - 3.16 Beleuchtung,
  - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
  - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
  - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
  - 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,
  - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,

3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,  
3.23 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(6) Soweit Straßen als Sackgassen enden, ist für die Fahrbahn des erforderlichen Wendehammers eine Gesamtbreite bis zur doppelten zulässigen Fahrbahnbreite beitragsfähig.

(7) Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nr. 1 mit 7 mit 50 v. H. angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.

## § 6

### Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

## § 7

### Anteil der Stadt

(1) Die Stadt beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

(2) Die Eigenbeteiligung der Stadt beträgt bei

| Straßen  | Anteil der Stadt |
|--|------------------|
| 1. Anliegerstraßen                                 |                  |
| a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne | 40 v. H.         |
| b) Radweg  | 40 v. H.         |
| c) kombinierter Geh- und Radweg                    | 35 v. H.         |
| d) Parkstreifen                                    | 30 v. H.         |
| e) Gehweg  | 30 v. H.         |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung         | 40 v. H.         |
| g) selbständige Parkplätze                         | 50 v. H.         |
| h) Straßenbegleitgrün                              | 50 v. H.         |
| i) Überbreiten                                     | 0 v. H.          |

|  |          |
|--|----------|
| 2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN   |          |
| a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne   | 60 v. H. |
| b) Radweg  | 60 v. H. |
| c) kombinierter Geh- und Radweg  | 50 v. H. |
| d) Parkstreifen  | 40 v. H. |
| e) Gehweg  | 40 v. H. |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung   | 60 v. H. |
| g) selbständige Parkplätze   | 60 v. H. |
| h) Straßenbegleitgrün  | 50 v. H. |
| i) Überbreiten   | 65 v. H. |
| 3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN  |          |
| a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne   | 80 v. H. |
| b) Radweg  | 80 v. H. |
| c) kombinierter Geh- und Radweg  | 60 v. H. |
| d) Parkstreifen  | 50 v. H. |
| e) Gehweg  | 50 v. H. |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung   | 70 v. H. |
| g) Straßenbegleitgrün  | 50 v. H. |
| h) Überbreiten   | 60 v. H. |
| 4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßEN   |          |
| a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne   | 50 v. H. |
| b) Radweg  | 50 v. H. |
| c) kombinierter Geh- und Radweg  | 40 v. H. |
| d) Parkstreifen  | 50 v. H. |
| e) Gehweg  | 30 v. H. |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung   | 50 v. H. |
| g) selbständige Parkplätze   | 60 v. H. |
| h) Straßenbegleitgrün  | 50 v. H. |
| i) Überbreiten   | -        |
| 5. Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung  | 60 v. H. |
| 6. Selbständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung   | 40 v. H. |
| 7. Selbständige Radwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung   | 60 v. H. |
| 8. Verkehrsberuhigte Straßen und Fußgängerbereiche bis zu den in § 5 Nr. 1 bis 4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereichs mit dem für das jeweilige Gebiet in § 5 Nr. 1a) - 4a) festgelegten Breiten ergibt. | 30 v. H. |
| 9. Selbständige, kombinierte Geh- und Radwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung.  | 50 v. H. |

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.
6. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
7. Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
8. Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;
9. Selbständige Radwege: Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.

## § 8

### Verteilung des Aufwands

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:

- |   |     |
|---|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss   | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zu Grunde zu legen.
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden



dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

4. Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
5. Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 2,5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
6. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
7. Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.
8. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
9. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
  - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Außerdem sind bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Wasser- oder Gasversorgung, wie z.B. Trafostationen, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen, bebaut werden können, ein Vollgeschoss zu Grunde zu legen.
10. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
11. Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.
12. Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.
13. Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit nur 60 v. H. anzusetzen. Dies gilt nicht

- a) für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten,
- b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmalige Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden.,
- c) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen erschlossenen Grundstücke übersteigen. Soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für ein anderes erschlossenes Grundstück um mehr als 50 v. H. erhöht, ist dessen Mehrbelastung auf die Eckgrundstücke umzulegen.

## **§ 9 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege,
- 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- 7. die unselbständigen Parkplätze,
- 8. die unselbständigen Grünanlagen,
- 9. die Mehrzweckstreifen,
- 10. die Mischflächen,
- 11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
- 12. die Beleuchtungsanlagen,
- 13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

## **§ 10 Vorausleistungen**

Die Stadt kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags angemessene Vorausleistungen auf die Beitragsschuld verlangen, sobald sie mit der Ausführung einer Maßnahme zur Erweiterung oder Verbesserung der Straße beginnt.

## **§ 11 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

**§ 12**  
**Ablösung des Ausbaubeitrags**

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

**§ 13**  
**Auskunftspflicht**

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 15.12.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 08.12.1998 außer Kraft.

Lauingen (Donau), 01.12.2003  
Stadt Lauingen (Donau)

Dr. Barfuß  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 03.12.2003 im Hauptamt der Stadtverwaltung Lauingen (Donau) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Lauingen (Donau) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04.12.2003 angeheftet und am 18.12.2003 wieder entfernt.

Lauingen (Donau), den 16.12.2003  
Stadt Lauingen (Donau)

Dr. Barfuß  
1. Bürgermeister